

Mangelnde Termintreue

Was tun, wenn Patienten nicht zum Termin kommen?

Ein Gynäkologe hat Kollegen aufgerufen, zu zählen, wie oft Patienten zu einem Termin in der Praxis unentschuldigt fernbleiben. Im Schnitt waren es 58 verfallene Termine je Praxis und Monat. Das ist auch wirtschaftlich ärgerlich.

Kaum zu glauben. Gynäkologe Jens Schweizer aus dem niedersächsischen Georgsmarienhütte und viele Kollegen haben mitgezählt: Sie kamen auf genau 58 Termine im Monat, zu denen sich Patientinnen angemeldet hatten und ohne Erklärung nicht erschienen sind. In einer Umfrage hatte er sich deutschlandweit an seine Kollegen gewandt und sie gebeten, Strichlisten zu führen über die „geschwänzten“ Termine. 622 überwiegend gynäkologische Praxen aus ganz Deutschland haben an der Befragung teilgenommen.

Im Schnitt 58 verfallene Termine in einem Monat

Insgesamt zählten die teilnehmenden Ärzte innerhalb von frei gewählten vier Wochen sagenhafte 35.905 Termine, die nicht eingehalten, beziehungsweise nicht rechtzeitig abgesagt wurden. Das entspricht im Schnitt 58 verfallenen Terminen im Monat. Allerdings ist die Spanne gewaltig. Schweizers Auswertung, die Springer Medizin/Ärzte Zeitung vorliegt, zeigt: Die treuesten Patientinnen hatte eine Praxis mit nur zwölf versäumten und nicht abgesagten Terminen in einem Monat. Das andere Ende der Skala markiert eine Praxis mit unglaublichen 192 ferngebliebenen Patientinnen im Laufe von vier Wochen. Das sind bei 22 Arbeitstagen im Monat mindestens acht Ausfälle am Tag.

Den finanziellen Verlust könne man nur schwer gegenrechnen, meint der Gynäkologe. Und selbst wenn, wie wäre das Geld rechtlich einwandfrei per Rechnung zu beanspruchen? Dr. Uwe Köster, Sprecher der KV Niedersachsen (KVN), jedenfalls sagt: „Der Anspruch des Arztes auf einen Honorarausfall

wird in der Rechtsprechung sehr uneinheitlich beurteilt.“ Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) erklärt auf Anfrage, man könne das entgangene Honorar geltend machen. „Dies gilt aber nur in sogenannten Bestellpraxen, in der die Patienten termingenaue behandelt werden und damit auch die Patienten grundsätzlich nicht warten müssen. In so geführten Praxen kommt sowohl ein Zahlungsanspruch aufgrund eines Annahmeverzuges gemäß § 615 BGB als auch ein Schadensersatzanspruch gemäß §§ 280, 252 BGB in Betracht“, teilt die KBV mit. Bei einem Annahmeverzug kann der Arzt grundsätzlich die vereinbarte Vergütung verlangen, muss aber auch ersparte Kosten etwa an Material gegenrechnen. „Die Möglichkeit,

dass der Patient wegen der kurzfristigen Absage eines Termins in Annahmeverzug gerät, wird aber von einigen Gerichten auch verneint“.

Terminsprechstunde komplett abschaffen?

Viele Kollegen haben etwas anderes im Sinn, erklärt der Gynäkologe: „Sie wollen im Zweifel die Terminsprechstunde vollkommen abschaffen. Und dann können die Patienten kommen, wann sie wollen. Und wenn der Tag dann rum ist, dann geht eben nichts mehr, und wir schicken die Patienten wieder nach Hause nach dem Motto: neuer Tag, neues Glück.“

(Christian Beneker)

www.aerztezeitung.de

Fahrtkosten sind keine Betriebsausgaben

Hausbesuch auf Arbeitsweg zählt nicht voll

Wird der Weg in die Praxis oder zurück nach Hause unterbrochen, um Haus- oder Heimbesuche zu machen, können die Fahrtkosten nicht voll als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Wer als niedergelassener Arzt auf dem Weg von Zuhause in die Praxis oder umgekehrt auch noch Hausbesuche miterleidet, der kann diese gefahrenen Kilometer nicht komplett als Betriebsausgaben geltend machen. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Finanzgerichts Münchens handelt es sich bei solchen, von Hausbesuchen unterbrochenen Fahrten nicht um Dienstreisen, sondern um

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Dienstreisen können für jeden gefahrenen Kilometer 30 Cent als Betriebsausgaben gebucht werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis gibt es dagegen nur die Kilometerpauschale. Das Argument des Finanzgerichts: Trotz der Hausbesuche stehe als Ziel der Fahrten immer die Praxis beziehungsweise die Wohnung im Vordergrund. Im konkreten Fall hatte eine Ärztin geklagt, die auf dem Weg in die Praxis oder auf dem Weg nach Hause Patienten besucht hatte.

(juk)

Az.: 8K3322/13

www.aerztezeitung.de